



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMVIT-170. UV/GSt/Ru/SP Richard Ruziczka DW 12423 DW 142423 27.11.2019
706/0013-
IV/ST1/2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B geändert wird (4. Novelle zur FSG-VBV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs

Mit dem oa Verordnungsentwurf sollen die Regelungen der Übungsfahrten und der Ausbildungsfahrten – L17 aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Gegen die Aufhebung der starren Reihenfolge, dass die theoretische Einweisung erst nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Schulung durchgeführt werden darf, wird kein Einwand erhoben.
- Der Entfall der verpflichtenden Teilnahme für beide BegleiterInnen bei den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung, für den Fall, dass zwei BegleiterInnen gemeldet sind, wird abgelehnt.
- Die einheitliche Kennzeichnung der Fahrzeuge für die Durchführung von Ausbildungsfahrten (L17) und der Fahrzeuge für Übungsfahrten (L) wird befürwortet.

Zu den kritisierten Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Zu den Z 2 bis 4 (§ 4 Abs 1 und 2 und § 5)

Nach den geltenden Bestimmungen müssen bei Ausbildungsfahrten (L17) für den Fall, dass zwei BegleiterInnen gemeldet sind, auch beide bei den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung anwesend sein. Laut Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist diese Regelung „in der Praxis problematisch, da sich die Terminfindung für vier Personen weit schwieriger gestaltet als für drei Personen.“ Daher wird im Entwurf vorgeschlagen, dass nur mehr ein/e BegleiterIn an den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung teilnehmen muss.

Seitens der BAK wird diese Änderung aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die BegleiterInnen übernehmen hohe Verantwortungen im Rahmen der Ausbildung. Dass sie bei der begleitenden Schulung und der Perfektionsschulung mitmachen müssen, wurde auch von den Fahrschulen gefordert, damit ihnen überblicksmäßig der aktuelle Stand der gesetzlichen Vorschriften bzw der Verkehrsausbildung in Erinnerung gerufen werden kann. Die BAK hält es für erforderlich, dass beide BegleiterInnen daran teilnehmen, eine schwierige Terminvereinbarung sollte dem nicht entgegenstehen. Es stellt sich auch die Frage: Wenn eine/r der beiden nicht bei begleitender Schulung oder Perfektionsschulung anwesend sein muss, warum ist das für die/den andere/n BegleiterInnen erforderlich? Womöglich übernimmt dann eine/r die Teilnahme an der begleitenden Schulung und der Perfektionsschulung und überlässt dann in weiterer Folge immer der/dem zweiten BegleiterIn das Mitfahren mit den FührerscheinkandidatInnen. Wird der geltende Verordnungstext nicht beibehalten, sollten nach Ansicht der BAK als alternative Lösung die Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass BegleiterInnen generell nicht verpflichtend an den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung teilnehmen müssen.

